



## VersVG aktuell für die Praxis

### III Eigennutz durch Nutznießer – Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

Verfügungen über Versicherungsforderungen sind häufig und führen zu einem rechtlich komplexen Dreiecksverhältnis. Zur Illustration die folgenden Fragen:

- Der Versicherungsnehmer will seinen Gebäude-Feuerversicherungsvertrag a) zum Ablauf, b) gem § 8 Abs 3 ("Verbraucherkündigung") kündigen. Der Versicherer weist die Kündigung zurück, weil die Zustimmung der X-Bank, zu deren Gunsten eine Hypothek auf der Liegenschaft einverleibt ist, fehlt. Muss der Versicherer die Kündigung akzeptieren? Kann der Versicherer seinerseits ohne Zustimmung der X-Bank kündigen?
- „Eine Abtretung der Versicherungsforderung ist uns gegenüber nur und erst wirksam, wenn sie uns (Versicherer) schriftlich bekannt gemacht wird.“ Ist das ein zulässiges und wirksames Zessionsverbot ...?
- Der Versicherungsnehmer, Vater des minderjährigen, verunfallten und dauernd invaliden Versicherten, verlangt unter Vorlage der Polizze Zahlung in Höhe von 12.000 € vom Versicherer. Darf der Versicherer auszahlen? Braucht er dazu die Zustimmung des Pflsgerichts?
- Kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten den Vertrag kündigen?
- Der Versicherungsnehmer stirbt. Anspruch auf die Forderung aus seiner Lebensversicherung erheben: Erstens die X-Bank, weil ihr die Forderung verpfändet worden sei. Zweitens der Sohn des Versicherungsnehmers, der auf sein Bezugsrecht verweist. Drittens die Witwe des Versicherungsnehmers als Erbin. Und viertens eine bis dato unbekannte Dame, die behauptet, der Verstorbene habe ihr "die Polizze geschenkt". An wen soll, darf, muss der Versicherer zahlen?

**Seminarziel:** Unsicher bei der Beantwortung einer oder mehrerer dieser Fragen?  
Dann besuchen Sie dieses Seminar...!

**Referentin:** a.Univ.-Prof. Dr. Eva **PALTEN**, Universität Wien

Seminarinhalt und Teilnahmebedingungen: siehe Rückseite >>

**Termin:** **Donnerstag, 9. November 2017, 9.00 – 14.00 Uhr**

**Ort:** **MID TOWN Meeting und Businesscenter**  
1030 Wien, Ungargasse 64-66, Stiege 3, 1. Stock

**Teilnahmegebühr:** € 365,-- für Mitglieder der GVFW  
€ 395,-- für Nicht-Mitglieder der GVFW

**- 20 % Mehrbucherbonus** für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer aus dem gleichen Unternehmen

Alle Preise sind Nettopreise.

**Anmeldeschluss: 18. Oktober 2017**

**>> ONLINE-ANMELDUNG: [www.gvfw.at](http://www.gvfw.at) <<**

Die Seminarteilnahme wird im Rahmen des verpflichtenden beruflichen Weiterbildungsprogramms (CPD) für anerkannte Aktuarinnen (AVÖ) im Ausmaß von **4 Punkten** angerechnet.

# VersVG *aktuell für die Praxis*



## Eigennutz durch Nutznießer – Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

- **Zession/Abtretung von Versicherungsforderungen:**
  - Formpflicht? Formfreiheit?
  - Rolle der Polizze: Namens-, Inhaberpolizze
  - Beweislast für die Berechtigung
  - Wirkungen gegenüber allen Betroffenen des „Dreiecks“ im laufenden Dauerschuldverhältnis?
  - Zulässige Gestaltung und Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote?
  - Kündigung des Vertrags durch VN bei Zession der Forderung?
  - Gültigkeit von Verfügungen des VN über die Forderung nach erfolgter Abtretung?
  - Polizzenverkauf - Second Hand Polizzen: Was kann, darf, muss der Makler?
  
- **Versicherung für fremde Rechnung:**
  - Wann Zahlung an VN, wann an Versicherten?
  - Zahlung an minderjährigen oder besachwalterten Versicherten?
  - Versicherung für Rechnung von Wohnungseigentümern?
  - Zurechnung bei Obliegenheitsverletzungen
  - KaskoV: Mitversicherung des befugten Lenkers durch Regressverzicht
  - Kündigung von Fremdversicherungen
  
- **Bezugsrecht:**
  - Einräumung, Wirkungen, Änderungen des Bezugsrechts?
  - Kündigung des Vertrags durch VN bei aufrehtem Bezugsrecht?
  - Bezugsrecht bei Insolvenz des VN?
  
- **Verpfändung, Sicherungszession:**
  - Form?
  - Wirkungen kraft Gesetzes?
  - Ergänzung/Änderung der gesetzlichen Vorschriften durch Sperrscheinanforderung Sachversicherung bei Forderungspfandrecht/Sicherungszession
  - Kündigung des Vertrags durch VN bei Verpfändung/Sicherungszession?
  
- **Rechte des Hypothekargläubigers in der Gebäudefeuerversicherung (§§ 100ff VersVG):**
  - Anwendungsbereich
  - Sperrscheinanforderung Sachversicherung bei Hypothek/Gebäudefeuerversicherung
  - Ersatzpfandrecht; Umfang, Wirkungen
  - Zahlungssperre, Informationspflichten, Unanfechtbarkeit
  - Kündigungssperre, Kündigungsbeschränkung: In welchen Fällen? Wirkungen? Mitwirkungspflicht der Bank? Wann erfolgt die Sperraufhebung rechtzeitig? Mangelnde Zurückweisung der Kündigung ohne Sperraufhebung?
  - Forderungspfandrecht des Hypothekargläubigers bei Zwangsversteigerung der Liegenschaft?
  
- **Konkurrenz mehrerer Verfügungen – welcher Gläubiger hat Vorrang?**

### TEILNAHME- UND STORNOBEDINGUNGEN:

Die Anmeldung erfolgt im Internet unter [www.gvfw.at](http://www.gvfw.at). Bei Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigen Gründen Seminare zu verschieben sowie Programmänderungen vorzunehmen. Eine schriftliche Stornierung ist bis zum Tag des Anmeldeschlusses kostenfrei. Nach Anmeldeschluss oder bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss aus organisatorischen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden. Eine Ersatzperson kann gerne genannt werden. Die Seminargebühr bei Ganztagsseminaren umfasst die Seminarunterlage, das Mittagessen und Erfrischungen in der Pause. Die Rechnung gilt als Anmeldebestätigung und ist rechtzeitig vor dem Seminartermin zu bezahlen. **Zahlungen bitte erst nach Rechnungseingang.**